

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 22. März 2023	Nr. 29
------	----------------------------	--------

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik

Vom 9. März 2023

Aufgrund des § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Satz 2, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. Mai 2016 (Brem.GBl. S. 394), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in gestreckter Vollzeitform 30 Monate und in der Teilzeitform entsprechend länger.“

2. In § 34 werden die Wörter „am oder“ gestrichen und die Angabe „2020“ wird durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bremen, den 9. März 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung